

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

39/2023, 27. September 2023

---

## INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	1858
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	1859

## Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. Juli 2023 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:\*

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 19. September 2023 bestätigt worden.

### Artikel I

- § 2 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Studierenden kennen die Grundsätze und allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens sowie guter wissenschaftlicher Praxis und können diese bei ersten wissenschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigen.“
- In § 3 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
„Es werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und angewendet. Im Studium wird in das wissenschaftliche Arbeiten angeleitet eingeführt.“
- § 9 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Gegenstand der Betreuung ist die Anleitung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eigenen Fachgebiets.“
- In der Anlage 1 wird im Modul „Aktuelle Forschungsfragen“ die Zeile „Modulprüfung“ wie folgt neugefasst:

<b>Modulprüfung:</b>	Keine
----------------------	-------

5. In der Anlage 3 Zeugnis (Muster) wird die Tabelle wie folgt neugefasst:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Module [XX]	90 (60)	
Masterarbeit	30 (30)	

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien des  
Fachbereichs Geschichts- und  
Kulturwissenschaften  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 15. Februar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:\*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung, Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Affiner Bereich
- § 10 Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Integriertes Auslandsjahr
- § 14 Studienabschluss
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**Anlagen**

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Zeugnis (Muster)
- Anlage 4: Urkunde (Muster)

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 21. September 2023 bestätigt worden.

der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Bachelorstudiengang.

**§ 2  
Qualifikationsziele**

(1) Die Absolvent\*innen besitzen breite Fachkenntnisse in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Geschichte und Kultur über Korea unter gender-spezifischen Aspekten. Sie beherrschen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere wissenschaftliche Arbeitstechniken und Methoden und können koreabezogene Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darstellen. Sie sind in der Lage, das Koreanische aktiv mündlich und schriftlich als Arbeits- und Fachsprache einzusetzen und können natürliche Texte auf Koreanisch (Literatur, Fachliteratur, Zeitungstexte) erschließen und darüber Fachgespräche führen. Am Ende des Studiums beherrschen die Absolvent\*innen die koreanische Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Sie können Berichte und Analysen über unterschiedliche Themen und Fragestellungen konzipieren und anfertigen, wobei die problemorientierte Erfassung des Forschungsgegenstandes im Mittelpunkt steht. Sie übernehmen Verantwortung für Sitzungen und können Diskussionen als Moderator und Moderatorin gestalten und leiten. Sie sind in der Lage, selbstständig oder im Team themenorientiertes Arbeiten inhaltlich sowie praktisch zu meistern, und sich dabei adäquat zu präsentieren.

(2) Die Absolvent\*innen besitzen Einblicke in die koreanische Lebens- und Arbeitswelt und sind in der Lage, effektiv in einem koreanischen Umfeld zu interagieren und zu kommunizieren und erste eigenständige Forschungserfahrungen in Korea zu sammeln. Sie nutzen koreanischer Bibliotheken und Datenbanken für den eigenen Kenntniszuwachs.

(3) Das Studium im Bachelorstudiengang bereitet auf Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern vor. In Frage kommen vor allem Tätigkeiten in den Bereichen Wirtschaft und Handel, Medien und Journalismus, nationale und internationale Organisationen, Verlagswesen, Bildungsinstitutionen, Museen und Wissenschaft. Darüber hinaus qualifiziert das Studium für einen weiterführenden Masterstudiengang und nach erfolgreichem Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion.

**§ 3  
Studieninhalte**

(1) Gegenstand des Bachelorstudiengangs ist das moderne Korea unter Berücksichtigung seiner historischen Entwicklung und in Auseinandersetzung aus vornehmlich sozialwissenschaftlicher Perspektive. Einen besonderen Raum nimmt dabei die Sprachausbildung

ein, die durch einen curricular integrierten, einjährigen Aufenthalt an einer koreanischen Partneruniversität ergänzt und vertieft wird. In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ihrem Gegenstand werden spezifische korea- und ostasienbezogene Fragestellungen, Hilfsmittel und Techniken behandelt. Ferner werden die Geschichte der Koreaforschung sowie Einführungen in die Methoden und Theorien des Faches vermittelt. Den Studierenden wird innerhalb des einjährigen Auslandsaufenthaltes die Möglichkeit geboten, unter Anleitung einer koreanischen Hochschullehrerin oder eines koreanischen Hochschullehrers erste eigenständige Forschungserfahrungen zu sammeln und diese Ergebnisse auf Koreanisch zu präsentieren. Die gewählte Schwerpunktsetzung auf kultur- oder sozialwissenschaftliche Aspekte wird durch Kurse an der Partnerhochschule vertieft, so dass die Studierenden auch einen Einblick in koreanische wissenschaftliche Diskurse gewinnen. In dieser Phase werden die Studierenden auch an allgemeine theoretische Fragestellungen aus den Bereichen Kultur- und Literaturwissenschaften bzw. Politik- und Wirtschaftswissenschaften sowie deren Methoden herangeführt und lernen, sie auf den Forschungsgegenstand Korea anzuwenden.

(2) Das Studium der Einführungsmodule in Verbindung mit der Absolvierung der allgemeinen Ostasienmodule befähigt die Studierenden, Geschichte, Kultur, Literatur, Wirtschaft und Politik Koreas im ostasiatischen Kontext wahrzunehmen.

### § 4

#### Studienberatung, Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrer\*innen, die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht in der Studienfachberatung mindestens ein\*e studentische\*r Beschäftigte\*r beratend zur Verfügung.

(3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs ist der Besuch der Einführungsveranstaltungen zu Beginn des ersten Studienjahrs und der Studienfachberatung zum Ende des zweiten Studienjahrs obligatorisch und dient der notwendigen Orientierung. Der Besuch der Veranstaltung wird schriftlich dokumentiert.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

### § 6

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

### § 7

#### Aufbau und Gliederung

(1) Der Bachelorstudiengang im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) gliedert sich in

1. das Kernfach im Umfang von 180 LP einschließlich eines integrierten Auslandsstudiums im Umfang von 40 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
2. die affinen Bereiche im Umfang von 30 LP, davon sind Module im Umfang von 10 LP in Korea zu absolvieren,
3. den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) im Umfang von 30 LP, davon sind Module im Umfang von 10 LP in Korea zu absolvieren.

(2) Im Kernfach sind drei Studienbereiche wie folgt zu absolvieren:

1. Studienbereich Spracherwerb im Umfang von 70 LP wie folgt zu absolvieren:
  - a) Pflichtmodule: Folgende Module sind zu absolvieren:
    - Modul: Koreanisch I (10 LP),
    - Modul: Koreanisch II (10 LP),
    - Modul: Koreanisch III (10 LP),
    - Modul: Koreanisch IV (10 LP),
    - Modul: Koreanisch V (5 LP) und
    - Modul: Koreanisch VI (5 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Koreastudien/Ostasienwissenschaften sowie für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Koreastudien im Rahmen anderer Studiengänge, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Koreastudien im Rahmen anderer Studiengänge und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Koreanisch im Rahmen anderer Studiengänge verwiesen.

- b) Im Rahmen des Auslandsaufenthalts an der Partneruniversität in Korea müssen folgende Lehreinheiten absolviert werden:
    - Modul: Koreanisch Intensiv I (10 LP) und
    - Modul: Koreanisch Intensiv II (10 LP).
2. Studienbereich Koreastudien im Umfang von 95 LP
    - a) Pflichtmodule: Folgende Module sind zu absolvieren:
      - Modul: Einführung in die Koreastudien: Geschichte und Methoden (10 LP),

- Modul: Einführung in die Koreastudien: Kultur, Politik und Wirtschaft (10 LP),
- Modul: Aufbau Koreastudien A (15 LP),
- Modul: Wissenschaftliches Arbeiten (5 LP),
- Modul: Theorien und Diskurse der Koreastudien (10 LP),
- Modul: Vertiefung Koreastudien (10 LP),
- Modul: Vertiefung Koreastudien in der Praxis (10 LP)
- Modul: Vor- und Nachbereitung Auslandsstudium-Korea (5 LP),

Innerhalb dieser Module sind inhaltliche Wahlmöglichkeiten gegeben.

Für die Module „Einführung in die Koreastudien: Geschichte und Methoden“ (10 LP), „Einführung in die Koreastudien: Kultur, Politik und Wirtschaft“ (10 LP), „Aufbau Koreastudien A“ (15 LP), „Vertiefung Koreastudien“ (10 LP) und „Vertiefung Koreastudien in der Praxis“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Koreastudien/Ostasienwissenschaften sowie für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Koreastudien im Rahmen anderer Studiengänge, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Koreastudien im Rahmen anderer Studiengänge und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Koreanisch im Rahmen anderer Studiengänge verwiesen. Für das Modul „Theorie und Diskurse der Koreastudien“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Koreastudien/Ostasienwissenschaften des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

- b) Im Rahmen des Auslandsaufenthalts an einer Partneruniversität in Korea ist die folgende Lehreinheiten zu absolvieren:
- Vertiefungsmodul: Vielfalt der Koreaforschung (20 LP).
3. Studienbereich Allgemeine Ostasienkunde im Umfang von 5 LP
- Modul: Ostasien (5 LP).

Für dieses Modul wird auf die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Koreastudien/Ostasienwissenschaften sowie für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Koreastudien im Rahmen anderer Studiengänge, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Koreastudien im Rahmen anderer Studiengänge und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Koreanisch im Rahmen anderer Studiengänge verwiesen.

(3) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den

zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des Bachelorstudiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

## **§ 8 Lehr- und Lernformen**

(1) In den Studienangeboten werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Vorlesung (V): Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme und dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Sie kontrolliert am Ende der Lehrveranstaltung den Wissensstand.
2. Einführungskurs: Einführungskurse vermitteln einen grundlegenden Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet. Sie dienen damit der Einführung in grundlegende Fragen und Zusammenhänge sowie der Vermittlung von für wissenschaftliches Arbeiten notwendigem Grundwissen. Am Ende der Lehrveranstaltung wird der Wissensstand kontrolliert. Die vorrangige Lehrform ist eine Kombination aus einem Vortrag der jeweiligen Lehrkraft mit intensiver Diskussion, kleineren Arbeitsaufträgen und Gruppenarbeit.
3. Seminar: Seminare dienen der Vermittlung von tiefergehenden Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und der Vertiefung von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse vor dem Hintergrund theoretischer Literatur und unter Einbeziehung der relevanten Methoden wissenschaftlichen Arbeitens darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln in deutscher, englischer und koreanischer Sprache, von vorzubereitender Lektüre (Fachliteratur und Quellen), von Arbeitsaufträgen sowie die Gruppenarbeit.
4. Übung: Übungen dienen der Vermittlung von anwendungsorientierten Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten, eine Aufgabe selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren.

Die vorrangige Arbeitsform ist das Üben von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen. Die Lehrkraft leitet an und kontrolliert die Tätigkeiten.

5. Workshop: Workshops entsprechen der Lehrform Lernwerkstatt und dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebiets und der vertieften Einübung der Fähigkeit, eine Fragestellung selbstständig wissenschaftlich zu erarbeiten. Workshops sind Blockveranstaltungen, die sich über einen oder mehrere Tage erstrecken und so die Möglichkeit bieten, längere Zeit ohne Unterbrechung intensiv an einem Thema zu arbeiten. Die vorrangige Lehrform ist eine Kombination aus Vortrag der jeweiligen Lehrkraft mit intensiver Diskussion, kleineren Arbeitsaufträgen, Gruppenarbeit und gemeinsamer Lektüre.
6. Kolloquium: Kolloquien dienen der Begleitung und Betreuung der Studierenden bei der Abfassung von projektbasierten Arbeiten und der Bachelorarbeit sowie der Darstellung und Diskussion verschiedener Methoden und Forschungsansätze.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements erprobt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei in angemessener Art und angemessenem Umfang mit elektronischen Internetbasierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei können ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet werden. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

### § 9

#### Affiner Bereich

(1) Module der affinen Bereiche erweitern das fachwissenschaftliche Spektrum. Zusammen mit den Modulen des Kernfachs sollen die Module der affinen Bereiche den Studierenden ein erweitertes, aber in sich geschlossenes qualifikatorisches Profil verschaffen.

(2) Die Module der affinen Bereiche und die darin erbrachten Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfachs und aus dem Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung übereinstimmen.

(3) Wählbar sind Module der Fachbereiche und Zentralinstitute der Freien Universität Berlin, sofern den Studierenden des Bachelorstudiengangs durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs die Wählbarkeit zugesichert worden ist. Dies gilt für Module der anderen Universitäten der Länder Berlin und Brandenburg entsprechend. Der Katalog der wählbaren Module, deren Ziele und Inhalte werden Studieninteressierten und Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Besonders empfohlen werden die Module aus den Regionalstudien, aus dem Studienangebot des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Module aus der Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft und Sozial- und Kulturanthropologie.

(4) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren gesonderte Ordnungen, auf die mit Bekanntgabe der wählbaren Module rechtzeitig hingewiesen wird.

### § 10

#### Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung

(1) Module des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) sollen über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für eine berufliche Tätigkeit oder wissenschaftliche Weiterentwicklung förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) Die Module des Studienbereichs ABV und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfachs und den gewählten Modulen aus affinen Bereichen übereinstimmen.

(3) Den Studierenden wird rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben, welche Module des Studienbereichs ABV sie im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolvieren können.

(4) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienbereichs ABV sowie die Beschreibung der für Studierende des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften wählbaren ABV-Module ergeben sich aus der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studienbereich ABV in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (StO-ABV und PO-ABV) und aus der Studien- und der Prüfungsordnung für den Studienbereich ABV in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften.

(5) Im Kompetenzbereich Fachnahe Zusatzqualifikation ist das Modul „Hanja“ (5 LP) zu absolvieren. Für dieses Modul wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

### § 11

#### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die\*der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Koreastudien nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu bewerten.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Bachelorstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. bereits Module des Kernfachs im Umfang von insgesamt mindestens 75 LP im Bachelorstudiengang absolviert haben, inklusive derjenigen Module des Kernfachs, die gemäß Exemplarischem Studienverlaufsplan in der Anlage 2 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgeschlossen sein sollen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Gegenstand der Betreuung ist auch die Anleitung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eigenen Fachgebiets. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine\*n Betreuer\*in ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der betreuenden Lehrkraft das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit soll etwa 25 Seiten (ca. 7 500 Wörter) umfassen. Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, sofern die beiden Prüfungsberechtigten diesem Antrag zugestimmt haben.

(7) Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat der\*die Studierende schriftlich zu versichern, dass die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bachelorarbeit ist in drei maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text der Bachelorarbeit maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die\*der Betreuer\*in der Bachelorarbeit eine\*r der Prüfungsberechtigten sein.

(9) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(10) Die Anrechnung einer Leistung auf die Bachelorarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Bachelorstudiengang zu erbringenden Bachelorarbeit, die das Qualifikationsprofil des Bachelorstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Bachelorarbeit zweimal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

## **§ 13**

### **Integriertes Auslandsjahr**

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein einjähriges Auslandsstudium an einer koreanischen Partneruniversität curricular integriert, das im fünften und sechsten Fachsemester zu absolvieren ist. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachten Leistungen sind Teil des Bachelorstudiengangs.

(2) Die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen sind in einer zwischen der Freien Universität Berlin und der zuständigen Stelle der Zielhochschule geschlossenen, vertraglichen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung enthält auch die Regelung über die Dauer des Auslandsstudiums, die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte sowie die Höhe der ggf. anfallenden Studiengebühren.

(3) Die\*Der Beauftragte für Stipendienprogramme informiert die Studierenden über die Möglichkeit einer finanziellen Förderung hinsichtlich der Reise- und Aufenthaltskosten, insbesondere im Rahmen eines Stipendienprogramms des DAAD, und unterstützt die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums.

(4) Weiter wird den Studierenden empfohlen, während des Auslandsaufenthalts das Berufspraktikum zu absolvieren. Dazu berät ausführlich der Career Service und die oder der vom Fachbereichsrat bestellte Praktikumsbeauftragte.

(5) Über die an der koreanischen Partneruniversität erbrachten Leistungen in den Modulen „Koreanisch Intensiv I“, „Koreanisch Intensiv II“ und Vertiefungsmodul

„Vielfalt der Koreaforschung“ wird von der koreanischen Partneruniversität eine separate Bescheinigung ausgestellt. Die an der Partneruniversität erbrachten Leistungen gehen in das Abschlusszeugnis ein.

### § 14 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 11 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die\*der Studierende an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Bachelorstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die antragstellende Person keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

### § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang vom 6. Juni 2012 (FU-Mitteilungen 57/2012, S. 947) und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang vom 6. Juni 2012 (FU-Mitteilungen 57/2012, S. 969) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Bachelorstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, studieren und erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums und die Erbringung der Leistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Leistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Entscheidung über den Umschreibungsantrag wird zum Beginn der Vorlesungszeit des auf seine Stellung folgenden Semesters wirksam. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2025 gewährleistet.

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Bachelorstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls,
- die\*den Verantwortliche\*n des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme,
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die Regeldauer des Moduls,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jewei-

ligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzplicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen. In Modulen, in denen alternative Formen der aktiven Teilnahme vorgesehen sind, sind die entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand zu bestimmenden Formen der aktiven Teilnahme für das jeweilige Semester von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Bewertete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und – soweit vorgesehen – regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

## FU-Mitteilungen

<b>Modul:</b> Koreanisch Intensiv I			
<b>Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit:</b> Partnereinrichtung in Korea			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozent*innen des Moduls			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls Koreanisch II			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden besitzen erweiterte sprachliche Kenntnisse und können unter Benutzung geeigneter Nachschlagewerke und Lexika einfache Informationen aus fachsprachlichen Texten, Quellen und Artikeln entnehmen, die zum eigenen Fachgebiet gehören. Sie sind in der Lage Gesprächsäußerungen, die in einem gemäßigten Tempo vorgetragen werden und sich auf Themen aus Gesellschaft, Wissenschaft und Fachdiskursen beziehen, im Wesentlichen inhaltlich zu verstehen. Ebenso können sie Themen aus dem eigenen Interessengebiet präsentieren und sich inhaltlich zu diesem Themengebieten sicher äußern.			
<b>Inhalte:</b> Das Studium umfasst die Vertiefung und Erweiterung des Wortschatzes zu allgemeinen und fachsprachlichen Themen, dialogische Sprechübungen zu unterschiedlichen Themenbereichen, die Übung der Teilnahme an Diskussionen, das Hörverständnis anhand von Medienkursen, die systematische Vertiefung und Erweiterung koreanischer Grammatik und die Erweiterung schriftlicher Kompetenzen.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Sprachkurs	6	Wird von der jeweiligen Hochschule oder Universität vor Ort festgelegt	Präsenzzeit 90 Vor- und Nachbereitung 120 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 90
<b>Modulprüfung:</b>		Gemäß Partnereinrichtung	
<b>Modulsprache:</b>		Koreanisch, Englisch	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Ja	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		300 Stunden	10 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Angebot gemäß Partnerhochschule	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Einmal pro Semester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien	

<b>Modul:</b> Koreanisch Intensiv II			
<b>Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit:</b> Partnereinrichtung in Korea			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozent*innen des Moduls			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls Koreanisch Intensiv I			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden verfügen über sprachliche Kenntnisse, die sie für den Beruf oder weitere wissenschaftliche Tätigkeiten qualifizieren. Sie sind in der Lage, sich an alltäglichen und fachlichen Gesprächen zu beteiligen, können unter Benutzung geeigneter Nachschlagewerke und Lexika Informationen aus fachsprachlichen Texten, Quellen und Artikeln entnehmen, die nicht zum eigenen Fachgebiet gehören. Sie sind in der Lage Gesprächsäußerungen, die in einem normalen Tempo vorgetragen werden und sich auf unterschiedlichen Themen aus Gesellschaft, Wissenschaft und Fachdiskursen beziehen, inhaltlich zu verstehen. Ebenso können sie Themen aus dem eigenen Interessengebiet zusammenhängend und ausführlich präsentieren und sich inhaltlich zu unterschiedlichen Themengebieten äußern.			
<b>Inhalte:</b> Das Studium umfasst die Vertiefung und Erweiterung des Wortschatzes zu allgemeinen und fachsprachlichen Themen, dialogische Sprechübungen zu unterschiedlichen Themenbereichen, die Übung der Teilnahme an Diskussionen, das Hörverständnis anhand von Medienkursen, die systematische Vertiefung und Erweiterung koreanischer Grammatik und die Erweiterung schriftlicher Kompetenzen.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Sprachkurs	6	Wird von der jeweiligen Hochschule oder Universität vor Ort festgelegt	Präsenzzeit 90 Vor- und Nachbereitung 120 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 90
<b>Modulprüfung:</b>		Gemäß Partnereinrichtung	
<b>Modulsprache:</b>		Koreanisch, Englisch	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Ja	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		300 Stunden	10 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Angebot gemäß Partnerhochschule	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Einmal pro Semester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien	

<b>Modul:</b> Vor- und Nachbereitung Auslandsstudium Korea			
<b>Hochschule/Fachbereich/Institut:</b> Freie Universität Berlin/Geschichts- und Kulturwissenschaften/Koreastudien			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozent*innen des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
<b>Qualifikationsziele:</b>			
Die Studierenden sind auf den Studienaufenthalt in Korea vorbereitet. Sie haben Kenntnis über das koreanische Universitätssystem und dem Leben auf einem koreanischen Universitätscampus und sind vertraut mit dem Aufbau und den Regelungen koreanischer Universitätsbibliotheken. Des Weiteren beherrschen sie die Grundregeln des sozialen Umgangs in Korea und sind mit rechtlichen Aspekten vertraut. Mittels exemplarischer Themen zum wissenschaftlichen Arbeiten unter sozial- oder kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten sind sie mit den Methoden der qualitativen Feldforschung in Korea vertraut.			
<b>Inhalte:</b>			
Gegenstand ist Einführung in das koreanische Universitätssystem und das Leben und Arbeiten auf einem koreanischen Universitätscampus, mit allgemeinen sozialen Regeln sowie relevanten gesetzlichen Bestimmungen vertraut gemacht werden. Ebenso erfolgt eine Einführung in die Methoden qualitativer Feldforschung in Korea. Darüber hinaus werden den Studierenden der Aufbau und die Struktur der Partneruniversität vermittelt, sie erhalten eine Einführung in die Nutzung koreanischer Fachbibliotheken und relevanter Software und sie lernen die zentralen Aspekte des interkulturellen Austauschs sowie wichtige Verhaltensregeln kennen. Der Workshop wird in Kooperation mit den koreanischen Hochschullehrer*innen, die in Korea als Betreuer*innen fungieren, abgehalten, die Studierenden eine erste Skizze ihres Studienprojekts für den Koreaaufenthalt vorstellen, damit sie in der Lage sind, ihr Projekt während des Koreaaufenthaltes erfolgreich bearbeiten zu können. Anhand der eingereichten Projektskizzen soll eine Vorauswahl potenzieller Betreuer*innen an der koreanischen Partneruniversität erfolgen. Es werden die in Korea durchgeführten Forschungsprojekte und die Studienerfahrung in Korea vorgestellt und diskutiert.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Lernwerkstatt	1	Diskussionsbeteiligung, Referat, Lektüre von Texten, Hausarbeitsexposé, E-Learning	Präsenzzeit LW 15 Vor- und Nachbereitung LW 60 Präsenzzeit S 30
Seminar	2	Diskussionsbeteiligung, Referat	Vor- und Nachbereitung S 45
<b>Modulprüfung:</b>		Keine	
<b>Modulsprache:</b>		Deutsch, Englisch, Koreanisch	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Teilnahme wird empfohlen	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		150 Stunden	5 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Zwei Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Lernwerkstatt im Sommersemester, Seminar Jedes Semester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien	

<b>Vertiefungsmodul:</b> Vielfalt der Koreaforschung			
<b>Hochschule/Fachbereich/Institut:</b> Partnereinrichtung in Korea			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozent*innen des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter spezifisch koreawissenschaftlichen Aspekten. Sie sind in der Lage, sich selbstständig eine Fragestellung im Bereich Korea-studien zu erarbeiten und unter der Anleitung der betreuenden koreanischen Hochschullehrerin oder des koreanischen Hochschullehrers eigenständige Recherchearbeiten durchzuführen. Des Weiteren sind sie dazu in der Lage, ihre selbst erarbeiteten Ergebnisse auf Koreanisch zu präsentieren und zu diskutieren.			
<b>Inhalte:</b> In diesem Modul werden drei, im Curriculum der koreanischen Partneruniversität regulär vorgeschriebene Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der kultur- oder sozialwissenschaftlichen Koreaforschung absolviert, die inhaltlich aufeinander Bezug nehmen und aufbauen. Zentrale Fragestellungen der Koreastudien werden in der Auseinandersetzung mit wichtigen sozial- oder kulturwissenschaftlichen Diskursen zu exemplarischen Gegenständen behandelt und eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten eingeübt. Des Weiteren werden Fertigkeiten im Umgang mit koreanischsprachigen Quellen und die Durchführung eigener Recherchen und Forschungsaktivitäten in einem koreanischen Umfeld sowie das Präsentieren wissenschaftlicher Ergebnisse auf Koreanisch geübt. Zwei Seminare werden im „intermediate level“ absolviert, wobei die Studierenden aus einem umfangreichen Angebot sozial- und kulturwissenschaftlicher Kurse wählen, die in englischer und/oder koreanischer Sprache angeboten werden. Ein weiteres Seminar absolvieren die Studierenden im „advanced level“ und dient der Bearbeitung des selbstständigen Studienprojekts und der eigenständigen Recherchetätigkeit.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Seminar I	2	Wird von der jeweiligen Hochschule oder Universität vor Ort festgelegt	Präsenzstudium S I 30 Vor- und Nachbereitung S I 100
Seminar II	2		Präsenzstudium S II 30 Vor- und Nachbereitung S II 100
Seminar III	2		Präsenzstudium S III 30 Vor- und Nachbereitung S III 100
Seminar IV	2		Präsenzstudium S IV 30 Vor- und Nachbereitung S IV 100
<b>Modulprüfung:</b>		Gemäß Partnereinrichtung	
<b>Modulsprache:</b>		Englisch, Koreanisch	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Ja	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		600 Stunden	20 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Ein Jahr	
<b>Häufigkeit des Angebot:</b>		Einmal pro Studienjahr	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien	

## FU-Mitteilungen

<b>Modul:</b> Wissenschaftliches Arbeiten			
<b>Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit:</b> Freie Universität Berlin/Geschichts- und Kulturwissenschaften/Koreastudien			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozent*innen des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden können Themen der Koreaforschung vorstellen und diskutiert. Sie sind in der Lage ihre in Korea erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu vertiefen und ein weiteres Projekt zu entwickeln.			
<b>Inhalte:</b> Die Studierenden stellen geplanten Themen und Arbeitsprojekte vor, um sie in der Diskussion mit den Lehrkräften und ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen zu optimieren.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Kolloquium	2	Diskussionsbeteiligung, Referat, E-Learning	Präsenzzeit Ko 30 Vor- und Nachbereitung Ko 120
<b>Modulprüfung:</b>		Keine	
<b>Modulsprache:</b>		Deutsch, Englisch, Koreanisch	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Teilnahme wird empfohlen	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		150 Stunden	5 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Ein Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Jedes Sommersemester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien	

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien

Semester	Spracherwerb	Koreastudien	Allgemeine Ostasienkunde	Affiner Bereich	ABV
1. FS 30 LP	Koreanisch I 10 LP	Einführung in die Koreastudien: Geschichte und Methoden 10 LP		Modul 5 LP	ABV 5 LP
2. FS 30 LP	Koreanisch II 10 LP	Einführung in die Koreastudien: Kultur, Politik und Wirtschaft 10 LP		Modul 5 LP	ABV 5 LP
3. FS 30 LP	Koreanisch III 10 LP	Koreastudien A 15 LP	Ostasien 5 LP	Modul 5 LP	Hanja 5 LP
4. FS 30 LP	Koreanisch IV 10 LP			Modul 5 LP	ABV 5 LP
5/6 in Korea 60 LP	Koreanisch Intensiv I 10 LP und Koreanisch Intensiv II 10 LP	Vertiefungsmodul: Vielfalt der Koreaforschung 20 LP		Modul oder Module 10 LP	ABV 10LP (ggf. Praktikum)
7. FS 30 LP	Koreanisch V 5 LP	Theorien und Diskurse der Koreastudien 10 LP	Vor- und Nachbereitung Auslandsstudium Korea 5 LP		
8. FS 30 LP	Koreanisch VI 5 LP	Vertiefung Koreastudien in der Praxis 10 LP	Wissenschaftliches Arbeiten 5 LP		
	Bachelorarbeit 10 LP				
<b>Insgesamt</b>	<b>180 LP</b>			<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>

## Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

### Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

### Integrierte Koreastudien

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 15. Februar 2023 (FU-Mitteilungen 39/2023) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 240 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Kernfach Integrierte Koreastudien, davon <ul style="list-style-type: none"><li>• 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit ...</li></ul>	180 (...)	
Affine Bereiche	30 (...)	
Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)	30 (0)	

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Urkunde

**[Vorname/Name]**

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

**Integrierte Koreastudien**

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 15. Februar 2023 (FU-Mitteilungen 39/2023)

wird der Hochschulgrad

**Bachelor of Arts (B. A.)**

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).